

Gelsenwasser muss Auskunft geben

Das Kommunalunternehmen gilt laut BGH presserechtlich als Behörde

– **GELSENKIRCHEN** – Gelsenwasser muss einem Journalisten Auskunft in einer Frage zur Wahlkampffinanzierung geben. Die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) sehen im Kommunalunternehmen eine auskunftspflichtige Behörde.

Im konkreten Fall geht es um einen Streit zwischen Gelsenwasser und einem Journalisten, der an einem Artikel über die Finanzierung von Wahlkämpfen der SPD in Nordrhein-Westfalen arbeitet. In diesem Zusammenhang recherchierte er, ob die in den Jahren 2013 und 2010 betriebenen SPD-nahen Internetblogs »Peerblog« und »Wir in NRW« mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Der Journalist hat den Verdacht, dass Gelsenwasser die Internetblogs indirekt finanziert hat, indem der Versorger an Unternehmen, die mit den Blogs in Verbindung stehen, überhöhte Zahlungen für angebliche Vertragsleistungen erbracht habe.

Der BGH sieht Gelsenwasser als auskunftspflichtige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes NRW. Der presserechtliche Begriff der Behörde erfasse auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden.

Gewichtiges öffentliches Interesse | Im Hinblick auf die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel und die politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens besteht laut Urteil ein gewichtiges öffentliches Informationsinteresse. Der Anspruch umfasst allerdings nur den Zeitraum von 2009 bis 2013 – nicht aber bis 2014, wie der Journalist gefordert hatte.

Beim Verband kommunaler Unternehmen heißt es: »Ob die BGH-Entscheidung über den Einzelfall von politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens hinaus grundsätzliche Bedeutung entfaltet, kann man abschließend erst nach Auswertung der noch nicht vorliegenden schriftlichen Entscheidungsgründe des BGH beurteilen.« Für den Deutschen Journalistenverband (DJV) ist damit »klargestellt, dass Journalisten Informationen über das kommunale Handeln einfordern können, die über den direkten Geschäftsbereich des Rathauses hinausgehen«, so der DJV-Bundesvorsitzende *Frank Überall*. »Der BGH stärkt durch sein Urteil die Informationsansprüche der Presse gegenüber kommunalen Unternehmen. Das ist in liberalisierten Märkten nur schwer nachzuvollziehen«, kommentiert *Dr. Ute Jasper*, Anwältin der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek.